

Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer

Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nrn. 5270 bis 5310:

Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.

Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig.

Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nrn. 5200 bis 5340:

Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.

- ▶ Abformung, ggf. auch Gegenkieferabformung
- ▶ Bissnahme
- ▶ bei direkter Unterfütterung: Auftragen des Prothesenkunststoffes
- ▶ Maßnahmen zur Weichteilstützung
- ▶ Einpassen/Eingliederung
- ▶ Nachkontrolle/Korrekturen

Hinweise

- Bei zeitlich getrennten Maßnahmen sind weitere Wiederherstellungsmaßnahmen (GOZ-Nrn. 5250, 5260) zusätzlich nur dann zusätzlich in einer Sitzung berechnungsfähig, wenn die Leistungsinhalte mehrerer Wiederherstellungsmaßnahmen erfüllt worden sind, d. h. der Leistungsinhalt der ersten Wiederherstellungsmaßnahme muss vollständig erfüllt worden sein, bevor eine weitere Maßnahme erbracht wird.
- Wird die vorhandene Prothese als individueller Löffel für eine anatomische oder funktionelle Abformung genutzt, so können zusätzlich die GOZ-Nrn. 5170 oder 5190 berechnet werden.
- Eine Totalprothese kann teilunterfüttert werden, eine Teilprothese kann vollständig unterfüttert werden.

F

Specials

- Es gibt keine zeitliche Einschränkung bzgl. der erneuten Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 5300.
- Kontrollen/Korrekturen sind mit der GOZ-Nr. 5300 abgegolten.

Zusätzlich möglich¹

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nr. 0030)
- Oberflächenanästhesie (GOZ-Nr. 0080)
- Extraktionen/Osteotomie (GOZ-Nrn. 3000–3045)
- individuelle Abformung (GOZ-Nr. 5170)
- funktionelle Abformung (GOZ-Nrn. 5180/5190)
- Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ

¹ Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)